

# Generalstaatsanwaltschaft Berlin



Generalstaatsanwaltschaft Berlin  
Eißholzstraße 30-33, 10781 Berlin

Frau  
Ingke Klimas

Geschäftszeichen bei Antwort bitte  
angeben: [REDACTED]

Tel. Durchwahl [REDACTED]  
Zentrale [REDACTED]  
Fax Zentrale [REDACTED]

E-Mail: [REDACTED]  
(nicht für frist- und formwahrende  
Schreiben)

Datum 20.01.2026  
Fertigungsdatum 23.1.2026

Sehr geehrte Frau Klimas,

auf Ihre Beschwerde vom 30. Dezember 2026 teile ich Ihnen, soweit sich diese gegen den Bescheid der Staatsanwaltschaft Berlin vom 15. Dezember 2025 in dem Ermittlungsverfahren gegen **Oberstaatsanwalt Bauer** wegen des Vorwurfs der Körperverletzung (im Amt) u.a. – [REDACTED] – richtet, mit:

Nach Prüfung des Sachverhalts sehe ich mich nicht in der Lage, entgegen dem angefochtenen Bescheid anzuordnen, dass die öffentliche Klage erhoben wird oder weitere Ermittlungen angestellt werden. Die Staatsanwaltschaft Berlin hat das Verfahren aus zutreffenden Gründen eingestellt. Ihr Beschwerdevorbringen ist nicht geeignet, eine andere EntschlieÙung zu rechtfertigen.

Nur ergänzend führe ich aus:

1.

Soweit es den Vorwurf einer Körperverletzung (im Amt) betrifft, ist nicht nachzuweisen, dass Ihre Schilderungen den tatsächlichen Geschehensablauf zutreffend wiedergeben.

Ausweislich eines dienstlichen Vermerks des Beschuldigten hat er Sie – entgegen Ihrer Behauptung – nicht berührt oder gar gestoßen.

Der später hinzugekommenen Geschäftsstellenmitarbeiterin haben Sie – wie sich aus Ihrer Tonaufnahme ergibt – vor Ort ebenfalls nicht berichtet, dass es zu einem (gar schmerzhaften) körperlichen Kontakt gekommen war. Ihr gegenüber behaupteten Sie lediglich, dass der Beschuldigte „gewalttätig“ auf Sie „zu“ [sic] sei.

Kurz davor fragten Sie den Beschuldigten noch, ob er „körperlich werden will“ (!), was ebenfalls im hohen Maße dagegenspricht, dass er bereits tötlich geworden war.

Somit ist bereits nicht nachzuweisen, dass der Beschuldigte Sie überhaupt berührt hat. Dabei hat die Staatsanwaltschaft auch nachvollziehbar davon abgesehen, diese Mitarbeiterin hierzu zeugenschaftlich zu vernehmen. Denn sowohl aus dem dienstlichen Vermerk des Beschuldigten als auch aus Ihren eigenen Angaben sowie der Tonbandaufnahme ergibt sich deutlich, dass sie zu diesem Zeitpunkt noch gar nicht anwesend war.

Dahingestellt bleiben könnte daher, ob das von Ihnen geschilderte Hinausdrängen überhaupt den Tatbestand einer Körperverletzung (im Amt) erfüllen würde.

Ihr körperliches Wohlbefinden müsste allerdings hierdurch nicht nur unerheblich beeinträchtigt worden sein. Sie haben jedoch weder der Geschäftsstellenmitarbeiterin noch den von Ihnen alarmierten Polizeibeamten von Schmerzen oder gar Verletzungen berichtet.

2.

Auch bezüglich der angezeigten Nötigung ist ein Tatnachweis nicht zu erbringen.

Aus dem dienstlichen Vermerk des Beschuldigten ergibt sich nicht, dass er Sie „mit geballter Faust“ bedrohte, um Sie zum Verlassen des Büros bzw. der Türschwelle zu bewegen. Entsprechendes haben Sie auch weder der Mitarbeiterin noch den Polizeibeamten geschildert.

Soweit der Beschuldigte einräumt, sich vor Ihnen aufgebaut zu haben, ist dies weder eine Gewalt-handlung noch eine (konkludente) Drohung mit einem empfindlichen Übel i.S.d. § 240 Absatz 1 des Strafgesetzbuches.

3.

Die Äußerungen, Sie seien „nicht ganz bei Trost“ und eine „Querulantin“ stellen im Ergebnis keine Beleidigung gemäß § 185 des Strafgesetzbuches dar.

Zutreffend hat die Staatsanwaltschaft in den inkriminierten Äußerungen im vorliegenden Kontext ersichtlich eine Meinungsäußerung und keine Tatsachenbehauptung gesehen, weshalb eine Strafbarkeit nach § 186 oder § 187 des Strafgesetzbuches nicht in Betracht kommt.

Bei Anwendung des § 185 des Strafgesetzbuches auf Äußerungen im konkreten Fall verlangt Artikel 5 Absatz 1 des Grundgesetzes zunächst eine der Meinungsfreiheit gerecht werdende Ermittlung des Sinns der infrage stehenden Äußerung.

Die Äußerung, Sie seien nicht ganz bei Trost, erfolgte rein situationsbedingt in der Hitze des Disputs und ganz offensichtlich verteidigend als Reaktion auf Ihren gegenüber der Geschäftsstellenmitarbeiterin erhobenen Vorwurf, der Beschuldigte sei „gewalttätig“ auf Sie zu.

Die Bezeichnung „Querulantin“ diene – wie in dem angegriffenen Bescheid zutreffend ausgeführt – erkennbar in erster Linie dazu, die Mitarbeiterin in aller gebotenen Kürze über die Hintergründe der unübersichtlichen Situation und des Disputs in Kenntnis zu setzen.

Darauf aufbauend erfordert das Grundrecht der Meinungsfreiheit als Voraussetzung einer strafgerichtlichen Verurteilung nach § 185 des Strafgesetzbuches eine abwägende Gewichtung der Beeinträchtigungen, die der persönlichen Ehre auf der einen und der Meinungsfreiheit auf der anderen Seite drohen.

Dies ist etwa nicht deswegen entbehrlich, weil die Äußerungen des Beschuldigten Ihre Menschenwürde antasten würden oder als Formalbeleidigung oder Schmähung anzusehen wären.

Eine solche Sachgestaltung, in welcher die Meinungsfreiheit hinter den Ehrenschatz zurückzutreten hat, ohne dass es einer Einzelfallabwägung bedarf, liegt hier nicht vor.

Von einem Angriff auf Ihre Menschenwürde in dem Sinn, dass Ihnen der die menschliche Würde ausmachende Kern Ihrer Persönlichkeit abgesprochen werden sollte, kann hier nicht die Rede sein.

Den Äußerungen fehlen aber auch die Merkmale der Schmähung. Von einer solchen ist lediglich dann auszugehen, wenn sich der ehrbeeinträchtigende Gehalt der Äußerung von vornherein außerhalb jedes in einer Sachauseinandersetzung wurzelnden Verwendungskontextes bewegt.

Dies war vorliegend - wie dargelegt - nicht der Fall.

Bei den beanstandeten Äußerungen handelt es sich auch nicht um sogenannte „Formalbeleidigungen“, deren Kennzeichen es ist, dass sich die Kränkung bereits aus der Form der Äußerung ohne Rücksicht auf ihren Inhalt ergibt. Um solche Fälle kann es sich etwa bei mit Vorbedacht und nicht nur in der Hitze einer Auseinandersetzung verwendeten, besonders krassen, aus sich heraus herabwürdigenden Schimpfwörtern – etwa aus der Fäkalsprache – handeln.

Diese Voraussetzungen sind ebenfalls nicht erfüllt.

Bei Vornahme der im Hinblick auf die Äußerungen somit gebotenen Abwägung zwischen dem Grundrecht des Beschuldigten aus der in Artikel 5 Absatz 1 Grundgesetz geschützten Meinungsfreiheit und Ihrem in Artikel 2 Absatz 1 des Grundgesetzes verankerten Persönlichkeitsrecht ist – letztlich zugunsten des Beschuldigten – zunächst zu beachten, dass Sie ihn offensichtlich ohne jede Vorankündigung oder Termin in seinem Büro aufsuchten und in seiner Arbeit unterbrachen.

Der Beschuldigte hat – nicht widerlegbar – angegeben, er habe Sie daraufhin wiederholt aufgefordert, sich entsprechend behördlicher Gepflogenheiten einen Gesprächstermin geben zu lassen und das Büro zu verlassen bzw. von der Türschwelle zu treten. Dem seien Sie nicht nachgekommen. Anzumerken ist, dass die Tonaufnahme offensichtlich nicht das gesamte Geschehen wiedergibt. Erkennbar fehlt der Beginn der Unterhaltung.

Des Weiteren warfen Sie dem Beschuldigten vor Dritten – nicht ausschließbar unbegründet – ein gewalttätiges Auftreten vor.

Vor dem Hintergrund dieses Verhaltens und des in Gegenwart der Mitarbeiterin erhobenen Vorwurfs der Gewalttätigkeit ist die Äußerung des Beschuldigten, Sie seien nicht ganz bei Trost, nach erfolgter Abwägung von seinem Recht auf Meinungsfreiheit gedeckt.

Des Weiteren monierten Sie eine angeblich unsachgemäße Bearbeitung eines anhängigen Ermittlungsverfahrens. Dabei sollen Sie – wie sich aus den Angaben der alarmierten Polizeibeamten ergibt – sogar die Behauptung aufgestellt haben, die hierfür zuständigen Staatsanwälte würden Akten verfälschen.

Es ist hier dienstlich bekannt, dass Sie im Zusammenhang mit einer Sorgerechtsstreitigkeit bereits mehrere Strafanzeigen gegen verschiedene Verfahrensbeteiligte angebracht haben. Unter anderem ist das Ermittlungsverfahren [REDACTED] anhängig gewesen, auf dessen Bearbeitung sich Ihre Vorwürfe offensichtlich bezogen.

Dieses Verfahren ist zwischenzeitlich gemäß § 170 Abs.2 der Strafprozessordnung eingestellt worden. Einer dagegen eingelegten Beschwerde i.S.d. § 172 Abs.1 der Strafprozessordnung ist nicht entsprochen worden.

Ihre Behauptungen, dieses Verfahren sei fehlerhaft oder unsachgemäß bearbeitet, gar der Akteninhalt verfälscht worden (was im Übrigen eine Straftat darstellen würde), haben sich somit als haltlos erwiesen.

Vor dem Hintergrund bewegte sich auch die Bezeichnung als Querulantin noch im Rahmen der Meinungsfreiheit.

Es bedarf daher keiner vertieften Prüfung und Entscheidung, ob die Tonaufnahme überhaupt ein zulässiges und prozessual verwertbares Beweismittel darstellt.

Ich vermag daher Ihrer Beschwerde nicht zu entsprechen.

#### **Rechtsmittelbelehrung**

Gegen diesen Bescheid können Sie binnen einem Monat nach der Bekanntmachung gerichtliche Entscheidung beantragen. Der Antrag auf gerichtliche Entscheidung muss die Tatsachen, die die Erhebung der öffentlichen Klage begründen sollen, und die Beweismittel angeben. Er muss von einem Rechtsanwalt unterzeichnet sein; für die Prozesskostenhilfe gelten dieselben Vorschriften wie in bürgerlichen Rechtsstreitigkeiten. Der Antrag ist bei dem Strafsenat des Kammergerichts in 10781 Berlin, Eißholzstraße 30 – 33, einzureichen. Die Berücksichtigungsfähigkeit elektronischer Dokumente hängt von der Einhaltung der Voraussetzungen des § 32a der Strafprozessordnung ab.

Unzulässig wäre der Antrag, soweit er sich auf das Privatklagedelikt (§ 374 Absatz 1 Nummer 2 der Strafprozessordnung) der Beleidigung bezöge.

Die ebenfalls mit Schreiben vom 30. Dezember 2025 angebrachte persönliche Dienstaufsichtsbeschwerde gegen Oberstaatsanwalt Bauer wird von der hierfür zuständigen Stelle gesondert bearbeitet.

Hochachtungsvoll

Weidling  
Oberstaatsanwalt

Beglaubigt

  
Justizbeschäftigte